

## 7. „De-Minimis“-Regelung

### 7.1 Was bedeutet „De-Minimis“?

In der Europäischen Union sind prinzipiell alle wettbewerbsverfälschenden staatlichen Vergünstigungen und Subventionen an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige verboten, soweit sie den zwischenstaatlichen Handel innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen. Als eine Ausnahme zum allgemeinen Subventionsverbot hat sich in der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission eine Regelung herausgebildet, die Subventionen dann erlaubt, wenn sie dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese minimalen Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben. Diese Vergünstigungen / Subventionen werden „De-Minimis“-Beihilfen genannt.

(Nachzulesen in der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-Minimis“-Beihilfen, ABl. der EU L 379 vom 28. Dezember 2006)

### 7.2 Wann bin ich Unternehmer im Sinne von „De-Minimis“?

Laut Definition der Europäischen Union gilt jede Einheit als Unternehmen, die unabhängig von ihrer Rechtsform, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

### 7.3 Wie hoch ist der „De-Minimis“-Schwellenwert?

Die „De-Minimis“-Regelung besagt, dass einzelnen Unternehmen gewährte finanzielle Vergünstigungen von staatlichen Stellen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr nicht genehmigt werden müssen, wenn sie innerhalb von drei Kalenderjahren den Wert von 200.000 EUR nicht übersteigen (außer Unternehmen des Straßentransportsektors, hier gelten schärfere Regelungen). Bei Zuschüssen wird der gesamte Betrag auf den genannten Schwellenwert angerechnet. Bei anderen Finanzierungsinstrumenten, z. B. Zinsvergünstigungen, Beteiligungen, Bürgschaften, wird der Vorteil (Subventionswert) rechnerisch ermittelt und angerechnet.

### Beispiel:

Ein Unternehmen bekommt in drei Steuerjahren (meist gleich dem Kalenderjahr) folgende Beihilfen:

2006:	40.000 EUR		200.000 EUR
2007:	70.000 EUR		
<b>2008:</b>	90.000 EUR		

Um die Bedingungen der „De-Minimis“-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Steuerjahr Beihilfen bis zu einem Wert von 40.000 EUR bekommen, im 5. Steuerjahr Beihilfen bis 70.000 EUR usw.

2006:	40.000 EUR		200.000 EUR
2007:	70.000 EUR		
<b>2008:</b>	90.000 EUR		
2009:	40.000 EUR		
2010:	70.000 EUR		

usw.

Zusammengefasst werden also immer das laufende sowie die zwei vorangegangenen Steuerjahre.

## 7.4 Welche Beihilfen zählen für „De-Minimis“?

Bei der „De-Minimis“-Regelung spielt es keine Rolle, ob die Beihilfe z. B. in Form eines Zuschusses, als zinsverbilligtes Darlehen, als Bürgschaft oder Beteiligung gewährt wird. Es zählen alle Beihilfen, für die der Antragsteller eine „De-Minimis“-Bescheinigung erhalten hat.

## 7.5 Wozu ist die „De-Minimis“-Beihilfen bewilligende Stelle verpflichtet?

Die bewilligende Stelle (Kommune, Bank, Arbeitsamt usw.) ist verpflichtet, dem Zuwendungsempfänger / Kunden zu bescheinigen, dass er eine „De-Minimis“-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit einer „De-Minimis“-Bescheinigung, in der die Bewilligungsbehörde den Förderbetrag / Subventionswert genau angeben muss. So kann der Begünstigte genau nachvollziehen, wie viele „De-Minimis“-Beihilfen er im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhalten hat und ob er den Grenzwert von 200.000 EUR (ausgenommen Unternehmen im Straßentransportsektor) schon erreicht hat.

## **7.6 Wozu ist der Empfänger einer „De-Minimis“-Beihilfe verpflichtet?**

Wer einer Förderung / Beihilfe beantragt, ist verpflichtet bei Antragstellung, eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-Minimis“-Beihilfen vorzulegen. Zudem ist die „De-Minimis“-Bescheinigung 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt der Begünstigte dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Zuwendung / Beihilfe ist zuzüglich Zinsen zurück zu zahlen. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind außerdem gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.